

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	2 (1904-1905)
Heft:	9
Artikel:	Protokoll der 1. deutsch-schweizerischen Konferenz von Vertretern von bürgerlichen und privaten Armenpflegen
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-836454

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

Postabonnenten Fr. 3. 10.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pf.

2. Jahrgang.

1. Juni 1905.

Nr. 9.

 Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet. 

Protokoll

der

I. deutsch-schweizerischen Konferenz von Vertretern von bürgerlichen und privaten Armenpflegen

Mittwoch, den 17. Mai 1905, im Rathaus zu Brugg, vormittags 10 Uhr,
einberufen von Pfarrer A. Wild und Dr. C. A. Schmid.

Anwesend sind folgende Herren:

Abesenger, Pfarrer, städtischer Armeninspektor, Delegierter von Biel.
Bär, Pfarrer, Uster.
Bärlocher, Oskar, Armensekretär, Stadt St. Gallen.
Böniger, Pfarrer, Armenpflege Schwanden.
Born, Armensekretär, Vertreter der Gemeinde Burgdorf.
Bosshardt, Dr. A., Sekretär der Direktion des Innern des Kantons Zürich.
Bürgi, Hans, Pfarrer, Kirchlindach, Vertreter der Gemeinde Köniz.
Buß, Dr., Pfarrer, Präsident und Delegierter der evangelischen Armenpflege Glarus und des freiwilligen Armenvereins Glarus.
Denz, Wilhelm, Pfarrer, Armensekretär, Binnigen, Basel-Land.
Erny, Armenpfleger, Aarau.
Flury, Oskar, Armenchef, Grenchen.
Frey, Bernhard, Waisenvater, Basel.
Friedrich, Alsf., Notar, Vorsteher des städtischen Armenbureaus, Biel.
Furrer, Robert, Armengutsverwalter, Horgen.
Gut-Schnyder, J., Banquier, Stadtbezirksrichter, freiwillige Armenpflege der Stadt Luzern.
Häuser, E., Regierungsrat, Inhaber der Armen- und Wormundschaftsdirektion, Glarus.
Hensler, K., Armenpräsident, Einsiedeln.

Herold, Pfarrer, Präsident der bürgerlichen Armenpflege, Winterthur.
Hoffmann, J., Armenpfleger, Zofingen.
Höhl, Pfarrer, Armenpflege Netstal.
Kambli, H., Pfarrer, Armenpflege und Hülfsvverein, Wals, Zürich.
Keller, A., Pfarrer, Präsident des Hülfsvvereins Töss.
Keller, J., Sekretär der allgemeinen Armenpflege Basel.
Kriesi, H., Lehrer, Aktuar der bürgerlichen Armenpflege, Winterthur.
Küth, K., Bürgerrat, Schaffhausen.
Louis, Eduard, Armenpfleger, Gossau, St. Gallen.
Luz, J., Regierungsrat, Direktor des Innern, Zürich.
Martini, Pfarrer, Großaffoltern, Bern.
Meier, A., Sekretär der Direktion des Innern des Kantons Aargau.
Müri, W., Pfarrer, Oberentfelden.
Nägeli, Dr., freiwillige Armenpflege Zürich.
Ottiker, Sul., I. Sekretär der bürgerlichen Armenpflege der Stadt Zürich.
Reiff-Frank, H., Präsident der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich.
Ruszi, G., Pfarrer, Vertreter der Armenbehörde von Thun.
Ryhiner, W., Pfarrer, Präsident des freiwilligen Armenvereins, Winterthur.

Schies, Th., Armensekretär, bürgerliche Armenkommission, Herisau.
Schmid, C. A., Dr., freiwillige Armenpflege Zürich.
Schuppli, H., Sekretär des kantonalen Armendepartements des Kantons Thurgau.
Siegrist, H., Dr. med., Stadtammann, Brugg.
Strauß, Inspektor, Langnau, Bern.
Strub, Oskar, Stadtrat, Bözingen.
Tanner, J., Stadtrat, Schaffhausen.
Thurneisen, L., Verwalter des bürgerlichen Armenamtes, Basel.

Von der Mühl, Georg, Präsident der bürgerlichen Waisenanstalt und Statthalter des bürgerlichen Armenamtes, Basel.
Wiesmann, Robert, Pfarrer, Präsident der bürgerlichen Armenpflege Horgen, Zürich.
Wild, A., Pfarrer, Redaktor des „Armenpfleger“, Mönchaltorf, Zürich.
Willi, H., Sekretär der bürgerlichen Armenpflege Zürich.

Vertreten sind 12 Kantone mit 47 Delegierten, nämlich Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Glarus, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau.

Entschuldigt sind: Gemeinderat Kriens, Luzern; Armenpflege Liestal, Baselland; Armenkommission Appenzell; Verwaltungsratspräsidium St. Gallen; Armenpflege Wyl, St. Gallen; Direktion des Innern, Aarau; Armentdepartement des Kantons Thurgau.

Den Vorsitz führt Stadtammann Dr. Siegrist, das Protokoll Dr. Schmid, sowie Pfarrer Wild.

Traktanden:

1. Gröfning durch Herrn Stadtammann Dr. Siegrist, Brugg.
2. Vortrag von Herrn Pfarrer Marti, Bezirksarmeninspektor, in Grossaffoltern (Bern) über: Armenwesen und Versicherungsfrage (vde Thesen).
3. Besprechung folgender aktueller Tagesfragen des Armenwesens (eventuell nach Auswahl):
 - a) Unterstüzung notleidender Familien von Wehrmännern auf Rechnung des Bundes am bürgerlichen Wohnorte. Referent: Dr. Schmid, freiwillige Armenpflege, Zürich.
 - b) Die unentgeltliche Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizer durch Verfügung des Bundesrates und die daraus den Gemeinden und Kantonen entstehenden Lasten. Referent: Dr. A. Böckhardt, Sekretär der Direktion des Innern, Zürich.
 - c) Erhebung der Armensteuer von den Niedergelassenen. Referent: Pfarrer A. Wild, Mönchaltorf.
 - d) Die Unterstüzung aus der Armenkasse in Streiffällen. Referent: Dr. Schmid, Zürich.
 - e) Freiwilliges Unterstüzungsbereinkommen der beteiligten Heimatgemeinden bei Doppelbürgern verschiedener Kantone und Verbot des derartigen Doppelbürgerrechts. Referent: Dr. K. Nägeli, freiwillige Armenpflege Zürich.
4. Organisatorisches. Referent: Pfarrer A. Wild, Mönchaltorf.

10^{1/2} Uhr:

Gröfningwort des Vorsitzenden, der auf den Brugger Albert Rengger, den Minister des Innern der Helvetischen Republik, hinweist, welcher insbesondere auch auf dem Gebiete der Armenpflege bahnbrechend wirkte.

Traktandum II:

Vortrag von Pfarrer Marti:

Armenwesen und Versicherungsfrage.

Die Arbeiten zur Wiederaufnahme eines eidgenöfischen Versicherungswerkes gegen die ökonomischen Schädigungen durch Krankheit und Unfall sind wieder im Gange; bereits nehmen verschiedene Interessengruppen Stellung ein; unsere Aufgabe ist es, die Frage vom Standpunkt des Armenpflegers aus zu beleuchten. Wir möchten kurz einige Gedanken äußern über Krankheit und Unfall als Ursachen der Armut, über die wohltätigen Folgen einer möglichst weit ausgedehnten Versicherung auf das Armenwesen, über die Postulate, welche von unserm Standpunkt aus an eine neue Versicherungsvorlage gestellt werden müssen.

Die statistischen Tabellen über die verschiedenen Verarmungsursachen ergeben übereinstimmend, daß Krankheit und Unfall keineswegs als besonders häufig, überwiegend in Betracht kommende Faktoren des Verarmungsprozesses erscheinen. Etwa 1/5 der Verarmungsfälle sind direkt auf ihr Konto zu setzen. Am häufigsten figurieren Alter und Gebrechlichkeit

als Ursachen der Hülfsbedürftigkeit, dann auch all' die verschiedenartigen Formen intellektuellen und moralischen Defekts. — Unfall wird sogar sehr selten als Grund ökonomischen Ruins angeführt; es ist dies unzweifelhaft eine Folge der strengen gesetzlichen Bestimmungen über spezielle und allgemeine Haftpflicht. Zur Illustration des Gesagten mögen einige Zahlen dienen, die einer von Dr. Steiger in Bern unternommenen Enquête in 20 schweizerischen Ortschaften mit sehr ungleichen Verhältnissen entstammen. Wir finden da folgende Ergebnisse:

	Fälle:
	906 Alter und Gebrechlichkeit.
728	662 Eigene Krankheit.
	66 Unfall.
	293 Geisteskrankheit.
	887 Intellektueller oder moralischer Defekt.
	861 Andere Ursachen.
3675	Krankheit und Unfall 1/5.

Dabei ist als reduzierendes Moment noch in Betracht zu ziehen, daß sich nach seiner Zeit aufgestellten Berechnungen das Obligatorium der Versicherung nur auf ca. 50 % der obigen 728 Fälle erstreckt hätte.

Wer sich also nur durch abstrakte Zahlengrößen imponieren ließe, der müßte zu dem Schlusse kommen, daß das direkte Interesse der Armenpflege an einer Krankenversicherung nur ein mäßiges, an der Unfallversicherung geradezu ein geringes sei.

Nun möchte ich Sie aber bitten, bei Beurteilung der Frage auch Tatsachen zu berücksichtigen, welche nicht in präzisen Zahlen darstellbar und doch wichtig sind, einmal die:

Das statistische Material über die Verarmungsursachen nennt in der Regel nur das letzte Glied in der Kette aller der Kausalitäten, welche zum ökonomischen Niedergang führten. Würden wir uns aber die Mühe geben, bei einer größeren Anzahl derartiger Fälle auf Jahre, auf Generationen zurück die ganze Aetiologie des Verarmungsprozesses darzustellen, so möchte sich hie und da zeigen, daß Krankheiten oder Unfälle die primären Erzeuger von ökonomischen Verlegenheiten waren, daß die momentanen Notstände allmählich chronisch wurden, daß sie Mut und Unternehmungslust lähmten, moralische Defekte erzeugten, eine Vorsorge für die Tage des Alters und der Gebrechlichkeit unmöglich machten.

Die Wirkung des Krankheitsfaktors auf die ökonomische Lage der aus ihrem Verdienst Lebenden ist vergleichbar mit der Einwirkung des Auf- und Zufrierens auf die Wintersaat. Da werden nach und nach die zarten Wurzeln gelöst und gehoben. Dieser Prozeß schwächt die Saat für später; er macht sie unfähig, andern schädlichen Einflüssen zu widerstehen; aber oft wird er nicht beachtet, und wenn die Ernte schlecht ausfällt, wird nur dem letzten oder irgend einem besonders auffälligen Faktor die Schuld beigemessen.

Der wahrhaft humane, sozial denkende Armenpfleger muß sich, wie ich glaube, hüten, in pharisäischer Weise zu sehr mit dem Begriff der Selbstverschuldung zu operieren. Immerhin zwingt der gesunde Menschenverstand von selbst zu einer gewissen Unterscheidung zwischen verschuldeten und unverschuldeten Verarmungsursachen. Alkoholismus z. B. gehört offenkundig zu den ersten, Krankheit aber im großen und ganzen zu den letzten. Dieser Umstand hat nun eine Konsequenz ganz eigener Art; auf der einen Seite verlangt er, daß die Hülfe der Gesamtheit solcher Not gegenüber besonders bereitwillig sich finde. Hier ist es ganz entschieden nicht recht, wenn die Betroffenen im Netz der ungünstigen Verhältnisse zappeln und die Bitterkeit der Entbehrungen kosten müssen. Die Hülfe sollte prompt und large sein. Anderseits, das ist einer der Widersprüche im Leben, verlangt gerade hier der Takt eine gewisse Zurückhaltung mit einem Eingreifen, das nach Unterstützung und Almosen reicht. Wo wir sehen, wie eine Familie durch Liederlichkeit zerrüttet wird, da wissen wir, was wir zu tun haben. Die Pflicht der Armenpflege ist kurz gesagt: *Schneid*. Aber wo wir beobachten, wie der Frost der Krankheit die Wurzeln des ökonomischen Selbständigkeitseins lockert,

da kommt nicht selten die Frage: Darf man helfen? Verlebt man damit nicht edle, respektable Gefühle und Grundsätze? Wird vielleicht mehr geschadet, als genutzt?

Ein derartiger Fall soll dem gewissenhaften und zartfühlenden Armenpfleger wichtig sein vor 99 Fällen, welche des Zartgefühls weniger bedürfen und sich leicht nach Schablonen und Kategorien erledigen lassen.

Das ist ein Kulturfortschritt, der kommen muß, daß der unverschuldeten Armut soweit möglich das Los erspart bleibt, auf die Armenpflege angewiesen zu sein. Da ist eine Hülfe am Platze, welche durch praktische Bewährung der Solidarität mit den andern ehrlich und rechtlich erworben ist, eine Hülfe, welcher das Odium der Unterstützung fehlt. Es ist etwas Herrliches, sich von der Gnade Gottes abhängig zu wissen, aber etwas Missliches, auf die höchst unwillkommene und wackelige Gnade der Menschen angewiesen zu sein. Da ist die rechtlich erlangbare Hülfe besser, und diese wird natürlich nicht in unfehlbar zulänglichem, aber doch in weitgehendem Maße durch die Versicherungs-Organisationen geboten.

Wir resümieren das bisher Gesagte kurz dahin: Krankheit und Unfall sind nicht die numerisch stärksten Verarmungsursachen; aber es sind die Gründe unverschuldet der Not; sie verlangen prompte und taktvolle Hülfe zugleich; diese kann durch die öffentliche Armenpflege nur man- gelhaft, ungleich besser durch die moderne soziale Einrichtung der Ver- sicherung geboten werden.

Was die voraussichtlichen wohlütigen Folgen einer Kranken- und Unfall-Versicherung auf das Armenwesen anbetrifft, so müssen wir da glücklicherweise nicht nur mit vagen Vermutungen und Spekulationen operieren, sondern wir können uns auf die Erfahrungen der sozialen Gesetzgebung im Deutschen Reiche stützen.

Der sächsischen Armenstatistik von Dr. Viktor Böhmert entnehmen wir folgende Daten:

Wegen Krankheit vorübergehend Unterstützte.

	Selbstunterstützte.	Selbst- und Mitunterstützte.
1880:	10,941	15,160
1885:	8,426	11,583
1890:	6,464	8,856

Verminderung von 1880 bis 1890: 40 %.

Wegen Unfall dauernd Unterstützte.

	Selbstunterstützte.	Selbst- und Mitunterstützte.
1880:	652	1,640
1885:	676	1,665
1890:	399	981

Verminderung von 1885 bis 1890: 40 %.

Eine Enquête aus einigen Städten mit über 10,000 Einwohnern ergibt:

1885 auf 873,000 Einwohner Verarmung durch Unfall: 404

1890 " 1,091,000 " " 242

Krankheit: 9,710 8,724

Hohes Alter: 3,273 4,038

Auf 1000 Einwohner kommen:

wegen hohen Alters Unterstützte 1885 und 1890 3,8

" Krankheit " 1885: 11; 1890: 8

" Unfall " 1885: 0,5; 1890: 0,2

Die Unfall-Versicherung wirkt besonders günstig auf die Waisenpflege. Barmen z. B. gibt folgende Zahlen: Für 4 Berichtsjahre betrug die Zahl der neu aufgenommenen Waisen 93, 71, 45, 44, während innerhalb der Berichtsperiode die Bevölkerung von 95,000 auf 123,009 stieg.

Es fehlt nun allerdings auch nicht an Stimmen, welche sich skeptischer äußern; sie stammen namentlich aus ländlichen Bezirken; hier ist eine Entlastung aus dem Grunde weniger fühlbar, weil die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter gemäß den Revisionen des

Versicherungsgesetzes von 1883 und 1892 nur kraft Ortsstatuts einbezogen sind, und dieses Statut ist in vielen Gegenden nicht erlassen worden.

Die Zahlen, welche wir vorher gaben, bezogen sich nur auf die vorübergehend Unterstützten. In der Armenpflege der dauernd Unterstützten war eine Entlastung nicht bemerkbar. Ein Hauptgrund zu dieser Erscheinung liegt in der Tatsache, daß das deutsche Gesetz die Genußfrist der Krankenkasse auf die viel zu knapp bemessene Zeit von 13 Wochen beschränkt, während die am 20. Mai 1900 abgewiesene eidgen. Versicherungsvorlage Genußberechtigung während eines vollen Jahres vorsah.

Wir geben zu, daß wir auch bei der Frage nach Entlastung des Armenbudgets nicht mit hohen Zahlen imponieren können; aber die Versicherung hat wohltätige Folgen, welche einstweilen noch nicht ziffernmäßig darstellbar, jedoch deswegen nicht minder wichtig sind.

Deutsche Fachmänner machen auf folgende Tatsachen aufmerksam: Wo eine Kasse die Arztkosten bezahlt, wird die ärztliche Hülfe viel schneller in Anspruch genommen, als wo dies nicht der Fall ist. Es wird also allem schlechten Volkswitz zum Trotz doch eine vermehrte Garantie geboten gegen die Gefahren eines raschen ungünstigen Ausganges oder der Verschleppung; der Ausartung in ein Siechtum oder endlich der Übertragung auf andere.

Wenn eine Kasse den Verdienstausfall während der Krankheit deckt, so wird die Möglichkeit da sein, den Patienten besser zu pflegen, ihn im wichtigen Stadium der Rekonvaleszenz kräftig zu nähren und vor verfrühter Wiederaufnahme der Arbeit zu bewahren; hat der Versicherte Familie, so wird auch sie durch das Krankengeld vor bittern Entbehrungen geschützt. Die nagende Sorge um das tägliche Brot wird erleichtert und damit werden psychische Bedingungen von größter Wichtigkeit für die Genesung geschaffen.

Die Erfahrungen in Deutschland haben gezeigt, daß die Ausgaben für das Armenwesen trotz Verminderung der Unterstützungsfälle wegen Krankheit und Unfall nicht zurückgingen. Dieses Faktum mag irgend eine fiskalisch versteinerte Seele beirren oder betrüben, den richtigen Armenpfleger nicht. Die Geldsummen, welche durch die Tätigkeit der Kranken- und Unfallkassen frei wurden, konnten für andere Zwecke dienstbar gemacht werden, für extensive und intensive, für Fangriffnahme neuer Arbeitszweige in der Armenfürsorge, wie auch besseren und humaneren Betrieb bereits bestehender Aufgaben.

Als wohltätige Folge der Unfall-Versicherung speziell ist der Wegfall der Haftpflichtprozesse zu betrachten und warm zu begrüßen. Ich enthalte mich aller allgemeinen Ausführungen über diesen Punkt und beschränke mich ganz auf das, was vom Standpunkt des Armenwesens aus wichtig ist.

Die Haftpflicht hat schon jetzt der Verarmung durch Unfall entgegengewirkt. Fatal ist aber, daß ihre Hülfe in der Regel auf dem Wege langwieriger Prozesse erkämpft werden muß, sei es, daß grundsätzlich die Entschädigungspflicht bestritten wird, sei es, daß wenigstens über die Höhe der Summe Divergenzen entstehen. „Haftpflicht bedeutet den Streit“, in vielen Fällen nutzloses, unfruchtbare Streiten. Ein Beispiel für viele: In einer Fabrik ist ein Unfall geschehen. Die Leitung der Unternehmung macht an Hand bisheriger Praxis einen ganz vernünftigen Vorschlag zur Entschädigung des Betroffenen. Dieser aber wird von übel beratenen und schlecht beratenden Freunden oder von profitsüchtigen Winkeladvokaten zu einem aussichtslosen Prozeß angefeuert. Die Fabrikleitung, welcher jetzt die Geschichte zu dummi wird, stellt sich auf den starren Rechtsstandpunkt. Es gelingen ihr Beweise zu ungünsten des Klägers; er bekommt weniger, als ihm angeboten war; die Prozeßkosten erreichen eine bedeutende Höhe, so daß sein schließlicher Nutzen von der Haftpflicht ziemlich gleich null ist.

Für Arbeiter in Kleinbetrieben und in der Landwirtschaft ist auch der Umstand zu berücksichtigen, daß Haftpflichtfälle ziemlich unfehlbar das freundliche Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter stören, folglich auch kleine private Entschädigungen, z. B. in Form von Naturalien, unterbleiben lassen, während bei dem System der Unfallversicherung das gute Einvernehmen keineswegs getrübt zu werden braucht.

Ich rücke noch einmal mit zwei Zahlen ins Treffen: In den Jahren 1885 bis 1897 erhielten auf Grund der Versicherungsgesetzgebung im Deutschen Reiche 31,486,243 Personen Entschädigungen in einem Gesamtbetrage von nahezu 1 $\frac{3}{4}$ Milliarden.

Es unterliegt doch sicher keinem Zweifel, daß durch diese Summen viel Gutes gestiftet, viel Not verbannt, viel Kummer gemildert, manche Quelle der Armut verstopft worden ist.

Wir resümieren den zweiten Abschnitt dahin: Die wohltätigen Folgen der Kranken- und Unfallversicherung werden voraussichtlich bestehen: in einer zunächst allerdings bescheidenen, erst im Lauf der Jahre wachsenden Entlastung der Armenbudgets, sofort aber in der Ermöglichung rascher ärztlicher Hilfe bei Krankheitsfällen, rationeller Pflege, sorgfältiger Behandlung des Rekonvaleszenzstadiums, in der bessern Verhütung von Mangel in der Familie, endlich in der Vermeidung der oft finanziell ruinierenden und auch demoralisierenden Haftpflichtprozesse.

Alles das gilt allerdings nur für eine zweckmäßig organisierte Versicherung. Welche Postulare haben wir vom Standpunkt des Armenpflegers aus aufzustellen?

Ich habe ein ceterum censeo in dieser ganzen Frage, und das lautet: Obligatorium für die unselbstständig Erwerbenden aller Berufsarten, ohne Ausnahmen für Landwirtschaft oder irgend einen Stand und zwar soll dieser Grundsatz im Gesetz für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft festgelegt werden. Es scheint jetzt projektiert zu sein, es den Kantonen zu überlassen, ob sie den Beitritt obligatorisch erklären wollen, oder nicht: 25 kleinliche Entscheidungen, statt einer mutigen und radikalen! Die alte Geschichte vom Jägermann, der seinen Hund koupieren mußte und den Schwanz unter dreien Malen abschnitt, um dem Lieblingstier weniger weh zu tun! Wie bei unsfern regen Bevölkerungssfluktuationen der Gesetzesapparat im Fall von Domizil-Wechseln glatt funktionieren soll, wenn z. B. das Obligatorium in Chaux-de-Fonds besteht, in St. Immer nicht, wenn es in Morschach eingeführt ist, abgelehnt in Romanshorn, wenn es existiert in Basel und fehlt in Birsfelden, das ist meinem schlichten Untertanen-Verstand einstweilen verborgen.

Das Bedürfnis nach einer eidgen. Versicherungs-Vorlage ohne Obligatorium ist überhaupt gar nicht dringend. Wer für den Fall von Krankheit oder Unfall aus eigener Einsicht und Gewissenhaftigkeit sorgen will, der hat schon gegenwärtig hiezu genügende Gelegenheit; an freiwilligen Organisationen ist kein Mangel. Aber die Gesamtheit hat das dringende Interesse und die moralische Berechtigung zur Heranziehung, zur sozialen Erziehung der Gleichgültigen und Gedankenlosen. Wo ein Staatswesen die Aufgaben unternimmt und fördert, da ist ein Staatsgedanke tätig. Aber das ist eben das Traurige, daß weitere Kreise dem Bund nur den Beutel lassen wollen, aus dem die Subventionen fließen, aber keinen moralischen Einfluß, kein Recht, Staatspflichten zu diktionieren.

Gerade diejenigen Elemente, welche alle freiwilligen Versicherungsgelegenheiten links liegen lassen, sind für die Armenpflege gefährlich und lästig; darum ist sie speziell nur an einer Versicherung mit Obligatorium näher interessiert. Wir hätten es deshalb meiner Überzeugung nach aufs Lebhafteste zu bedauern, wenn dieser Hauptpunkt dem Schicksal ausgeliefert würde, von 25 Instanzen — eventuell in ganz widersprechender Weise — entschieden werden zu müssen.

Keinem vernünftigen Menschen fällt es ein, zu verlangen, daß die militärische Wehrpflicht abgeschafft werde und daß man die Wahrung unserer Unabhängigkeit freiwilligen Vaterlandsverteidigungs-Vereinen, natürlich offiziell subventionierten, übertragen sollte. Wir postulieren nichts anderes, als das, daß auch für den Kampf gegen Not und Verarmung, soweit er möglich und damit unsere Pflicht ist, der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht proklamiert werde.

Darum noch einmal: ceterum censeo: Obligatorium von Bundes wegen. Ergebnis des Gesagten ist These III:

Eine Versicherung, welche unserm Armenwesen wirkliche Dienste leisten soll, muß für möglichst weite Kreise der ökonomisch Schwachen obligatorisch sein, andernfalls bleiben gerade diejenigen, welche der Verarmungsgefahr durch Krankheit oder Unfall am meisten ausgesetzt sind, den schützenden Organisationen fern.

Das Obligatorium ist im Gesetz von Bundes wegen zu erklären, da eine nicht einheitliche Regelung dieses Punktes eine Hälfte wäre und bei dem Grundsatz der Freizügigkeit zu Kollisionen führen müßte.

Ich kenne nun natürlich vortrefflich den Einwand der meisten, welche jetzt in der Sache arbeiten. Es heißt, man habe am 20. Mai 1900 mit der Idee des Obligatoriums ein riesiges Fiasco gemacht und man müsse dem Resultat nach annehmen, daß das Schweizervolk vom Zwang nichts wolle. Dem gegenüber ist zu bemerken, daß in öffentlichen Verhandlungen, wie auch in der privaten Diskussion über das Gesetz weniger der Versicherungszwang prinzipiell angefochten wurde, als vielmehr die obligatorische Belastung durch Beiträge, die weiten Interessenkreisen zu hoch schienen und die auch für Viele tatsächlich drückend hätten sein können. Man schraube daher die Lasten und Leistungen bei der Krankenversicherung kräftig zurück. Verlangt sei hier nur ein bescheidenes Mindestmaß von Vorsorge. Dagegen soll dann im Gesetz die Gelegenheit zu mehrererem geboten werden. Das wäre möglich, wenn man, von der freien Arznei absehend, auf Auszahlung eines Krankengeldes sich beschränken und hiebei das System der einfachen, doppelten, event. dreifachen Versicherung akzeptieren würde. Die erste Stufe wäre obligatorisch, die beiden andern blieben freiwillig. Die gesetzlich normierte Versicherungspflicht könnte bei einer schon bestehenden Kasse erfüllt werden. Zu viel Reglementiererei wäre hier durchaus nicht nötig. Viel wichtiger als allzu langes Schadloshalten bei jeder kurzen Krankheit, jeder Erkältung oder am Ende gar jedes katerähnlichen Zustandes ist ein weites Ausdehnen der Leistungen bei lange andauernden Krankheiten. Das Wahre ist eine bescheidene, aber treu anhaltende Hülfe.

Bei der Unfallversicherung ist eine Reduktion der Leistungen weniger gut möglich, weil sie soviel bieten muß, daß sie ein Äquivalent für den Anspruch auf die Haftpflicht gewährt. Hier möchten wir noch dem Wunsch Ausdruck geben, daß in die eidgen. Versicherungsanstalt gegen Unfallschaden nicht nur die jetzt der spez. Haftpflicht Unterstellten einbezogen werden und daß man namentlich nicht gegen die Landwirtschaft einen gewissen Nachdruck ausübt, indem man sie von einer durch Vereinfachung der Kranken-Assekuranz billiger gewordenen Versicherung ausschließt. Die schlimmsten Haftpflichtprozesse sind nicht die, welche nach den spez. Haftpflichtgesetzen erhoben werden, sondern diejenigen Rechtsstreite, denen die vagen Grundsätze über allgemeine Haftpflicht im Schweiz. Obligationenrecht als Basis dienen. Will man also radikale Wandlung schaffen, so darf auch hier wieder nicht auf halbem Wege stillgestanden werden.

So lautet unsere IV. These:

Um ein Gesetz, das diesen Postulaten Rechnung trägt, annehmbar zu gestalten, sollen die vorgesehenen Leistungen der Versicherung in bedeutend bescheidenerem Rahmen gehalten werden, als dies in dem am 20. Mai 1900 verworfenen Gesetz der Fall war.

Obligatorisch soll nur ein Mindestmaß von Lasten und entsprechenden Rechten sein. Weitergehende Vorsorge ist der Freiwilligkeit zu überlassen.

Die Gelegenheit dafür ist im Bundesgesetz zu normieren.

Wir kommen zum Schlusse. — Der Sprechende ist seinerzeit aus Überzeugung für den Forrer'schen Entwurf eingetreten. Wer sich in diese Arbeit eingelebt hat, sieht in ihr noch jetzt ein großes, genial gefügtes Werk, so daß dessen Freunde jedenfalls jede neue Versicherungsvorlage ungefähr mit den Gefühlen aufnehmen werden, von welchen die greisen Israeliten, die des Davidischen Tempels Herrlichkeiten gesehen hatten, bei Betrach-

tung der Rekonstruktion bewegt wurden. Wir wollen aber gerne bereit sein, auf dies und jenes zu verzichten, weitgehende libertas zu gewähren, die unitas der gesetzlichen Normierung bloß in necessariis zu verlangen.

Aber allerdings, — Interesse und warme Teilnahme werden wir nur für einen wirklich solid fundamentierten Bau haben, für ein logisch und sozial gedachtes Werk, nicht für jede Zeltbude, an der bunte Reklameschilder utopistischer Ideen die Hauptache sind. Wir wollen etwas Bescheidenes, aber etwas Rechtes. Wir glauben uns nicht genötigt, die Stimmung des Schweizervolkes dem Versicherungsgedanken gegenüber so ungeheuer pessimistisch zu beurteilen. Der Gedanke hat Platz gegriffen. Ganz umsonst ist die Arbeit der Aufklärung nicht gewesen, so daß die weitere Devise lauten darf und muß:

„Arbeiten und nicht verzweifeln!“

Diskussion.

Regierungs-Rat Häuser, Glarus, ist im allgemeinen mit den Thesen des Referenten einverstanden. Der Referent mißt aber der Haftpflicht resp. dem finanziell ruinierenden und demoralisierenden Haftpflichtprozeß eine zu große Bedeutung bei. Die Bundesgesetzgebung stipuliert ja die Unentgeltlichkeit der Haftpflichtprozesse. Im Kanton Glarus ist eine entschiedene Abnahme dieser Prozesse gegen früher zu konstatieren, auch die Versicherungsgesellschaften sind künanter geworden. Ein anderer Mangel ist der: die Haftpflichtgesetzgebung geht nicht weit genug, sie erstreckt sich beispielsweise nicht auf einen Arbeiter, der außerhalb der Fabrik verunglückt. Statt einer Abfindungssumme sollte eine Rente gewährt werden, das ist sehr wichtig für die Armenpflege. Erfahrungsgemäß werden nämlich die Abfindungssummen von den Empfängern in ganz kurzer Zeit nutzlos verbraucht. Die Rente besitzt den Vorteil, daß der Verletzte für sein ganzes Leben etwas hat. Das will nun gerade die Unfallversicherung und zwar als Regel. Mit dem Obligatorium der Versicherung ist der Votant einverstanden, nur nicht als „ceterum censeo“. Der letzte Entwurf Forrer hatte das Obligatorium nicht, es ist aber sehr wünschenswert. Daß alle Personen unter dieselbe Gesetzgebung fallen, ist ein großer und schöner Gedanke.

Pfarrer Bär, Uster, erklärt sich im großen und ganzen mit dem Referenten einverstanden, wünscht, daß das, was zu den Thesen geäußert wird, protokolliert werde und unterstützt den Vorredner: das Unfallgeld soll in einer Rente und nur ausnahmsweise in einer Barsumme ausgerichtet werden.

Dr. Schmid verliest folgende Schlüssefolgerungen eines von ihm verfaßten Aufsatzes über das vorliegende Thema aus dem Jahre 1900:

1. Krankenversicherung. Wenn wir wissen, daß gemäß dem eidg. Gesetz jährlich allein an Krankengeld 7 Millionen Franken an die Berechtigten verteilt werden, so bedeutet dies für diese Betroffenen und ihre Angehörigen eine reguläre und sehr erhebliche Subvention. Wie viel exakt von diesen 7 Millionen Franken der Entlastung der Armenbudgets dienen, kann nicht gesagt werden. Unter Umständen mag eine bestimmte Armenlast um 10—12—16 % erleichtert werden. Zu diesem Schluß kommen wir so, daß wir den heutigen Status, wo nur wenige Arbeiter, die im Krankenfall für sich oder die Familie die öffentliche oder freiwillige Armenpflege beanspruchen müssen, bezugsberechtigte Krankenkassenmitglieder sind, oder wenn sie es auch sind, ungenügende Leistungen genießen, vergleichen mit dem Status, der durch das Gesetz geschaffen werden sein wird — beides immer unter direkter Berücksichtigung der Hülfefunktion der Armenpflege in Krankheitsnotständen. Alsdann konstatiert man, daß heutzutage die Armenkasse in vielen Fällen wegen Krankheit beispringen und zwar die ganze Last tragen muß wegen des Fehlens aller und jeder Reserven, und weil die Hülfesbedürftigen keiner Krankenkasse angehören. Derart kann man, oder besser, könnte man auf dem Wege einer Spezialarmenstatistik annähernd die Entlastung der Armenkasse durch die Leistungen der Krankenversicherung feststellen. Diese Statistik selbst würde sich aber wohl kaum bezahlt machen und

insbesondere vielen Schwierigkeiten begegnen wegen der enormen Vielgestaltigkeit des schweiz. Armenwesens.

Aber auch ohne diese oder andere Statistik läßt sich bestimmt voraussagen, daß die Zahl der **vorübergehend** Unterstützten in der gesetzlichen und in der freiwilligen Armenliste durch die sofort wirkende eidg. Krankenversicherung erheblich abnehmen wird. Denn gerade hier spielt Krankheit als Unterstützungsgrund eine Hauptrolle. Die Liste der dauernd Unterstützten der Armenpflege wird durch die Krankenversicherung weniger berührt, d. h. reduziert, weil diese eben aufhört, wo der Fall wirklich zum dauernden geworden ist. Da sollte nun die Invaliditäts- und die Altersversicherung einsetzen. Die in Deutschland veranstaltete Untersuchung über die Wirkungen der dort seit 1884 funktionierenden Krankenversicherung hat denn auch zahlenmäßig fundierte Schlüsse, die sich in den angegebenen Richtungen bewegen, ergeben.

Den gesetzlichen Armenpflegen, speziell den bürgerlichen in großen Städten, gliedern sich immer territoriale, d. h. örtliche Armeneinrichtungen an, sog. Armenvereine, in Zürich z. B. die halbamtliche freiwillige und Einwohnerarmenpflege, die alle niedergelassenen und flottanten Nicht-Stadtbürgen unterstützt. Diese Anstalt, die eine heute ganz unentbehrliche Ergänzung des oft heillos schwierig arbeitenden Bürgerarmenwesens für Auswärtige darstellt, wird durch die Krankenversicherung trotz der vielen freien Krankenkassen auf dem Platz Zürich doch noch ganz erheblich entlastet werden — insbesondere auch auf dem Konto der Arzt-, Geburts-, Transport- und Verpflegungskosten, die 15—18 Tausend Franken per Jahr ausmachen und lediglich Nichtkantonsbürgern zugute kommen. Diese Einwohnerarmenpflege sieht sich eben immer und immer wieder gezwungen, in Krankheitsfällen, auch wo eine Krankenkasse unterstützt, Zuschüsse und Vorschüsse zu machen, weil die Leistungen der Kassen oft ganz ungenügende sind; sie sieht sich auch immer genötigt, zu konstatieren, daß die Bürgerarmenpflege mit Krankengeld knausert, sobald ihr die ganze Last zugemutet wird. Dann muß sie selber (die Einwohnerarmenpflege) noch beispringen. Insofern wird sie und werden andere ähnliche Institute gegenüber der Krankenversicherung auf eine Linie rangieren und also auf dem Konto Krankenunterstützung entlastet werden, weil die Versicherung sehr weite Kreise des arbeitenden Volkes einbezogen hat, oder noch einbeziehen wird.

Wir sind nun durchaus nicht der Meinung, daß die Armenpflegen dann die Minderausgabe vortragen oder als Dividende zurückzahlen sollen an die Steuerzahler, sondern sie sollen, weil sie um so viel leistungsfähiger geworden sind, sich insbesondere intensiver mit der Armen-**Kindererziehung**, dem produktivsten Felde aller Armenpflege, befassen, oder dann mit der Armenwohnungsfrage, die ebenfalls eine der notwendigsten ist.

Man hüte sich aber unbedingt davor, eine recht gewaltige Entlastung der Armenkasse auf Grund der Versicherung anzunehmen. Und zwar deswegen, weil, wie wir gezeigt haben, gerade der Konto der **dauernd** Unterstützten, der größte Ausgabenkonto, nur wenig berührt ist. Je weniger also eine Armenpflege sich mit der vorübergehenden Unterstützung bisanhin befaßt hat oder hat befassen müssen, um so weniger kann sie naturgemäß entlastet werden. Für die meisten Armenpflegen im Kanton Zürich muß aber konstatiert werden, daß sie neuerdings auch die vorübergehende Unterstützung wirklich recht ausgiebig pflegen, — daher haben sie allen Anlaß, die Versicherung, die ihnen hier weit entgegen kommt, zu begrüßen. Ich kann die Entlastung des Armenbudgets für vorübergehende Unterstützung bei einem einigermaßen ausgedehntem Betrieb auf **humane** **Grunderlage** auf 15 % angeben. Wenn es gelingt, eine Arbeitslosigkeitsversicherung einzuführen, so wird ein anderer Hauptausgabeposten der vorübergehenden Unterstützung dahinfallen. Betroffen werden in erster Linie städtische oder stadtähnliche Gemeinden, aber auch, wenn schon weniger, die ländlichen Verhältnisse, weil ja die Landwirtschaft und das Kleingewerbe mit versichert ist.

Sollte aber auch nicht einmal jene verhältnismäßig gemäßigte Entlastung der Armenkassen eintreten, so sind wir darum der Versicherung doch nicht gram, weil damit wieder

nur bewiesen wird, daß sich die Lebenshaltung der Arbeiterklassen gehoben hat, insofern als an Unterstützungsbedürftige aus dem Arbeiterstand höhere Spenden verabgabt werden müssen. Auch die Armenpflege marschiert eben dann mit der Zeit und erkennt auch dem vorübergehend Bedürftigen ein höheres als das Hunger-Existenzminimum zu, ohne deshalb irgend von ferne den Luxus zu berühren. Ein konsumtionsfähiger und konsumtionskräftig erhaltener Arbeiterstand ist volkswirtschaftlich von der glücklichsten Allgemeinwirkung auf Industrie, Handel und Verkehr. Früher sagte man mit Recht: hat der Bauer Geld, hat's die ganze Welt. Wenn aber der Arbeiter und Kleinhandwerker Geld hat, so bedeutet das einen enormen Aufschwung der Volkswirtschaft, der wieder von ungeahnter günstiger Rückwirkung auf die öffentliche und private Wohltätigkeit ist, indem in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwunges und verhältnismäßig niedriger laufender Armenausgaben, von Staat, Gemeinde und insbesondere begüterten Privaten enorme Summen in Subvention und Dotation gemeinnütziger, philanthropischer, humanitärer, wohltätiger Anstalten regelmäßig eingekleidet werden, Anstalten, die gerade „Sanatorien“ für Unbemittelte sind, und die Tausenden von Männern und Nachkommen Leben und Gesundheit sichern oder wiedergeben. Die staats-erhaltende innere Kraft großartiger sozialer Wohltaten ist eine wissenschaftliche Erkenntnis und gilt nicht etwa bloß in der Stadt Zürich. Gerade in diesem Zusammenhange wollen wir noch zwei Punkte erwähnen, die aller Beachtung wert sind. Jede Sozialpolitik, insbesondere die Versicherung und weiter speziell die ausgedehnte Krankenversicherung, wirkt der Verarmung entgegen und steuert insofern dem Verbrechertum, das ja bekanntlich am üppigsten auf dem Untergrunde des sozialen Elendes wuchert. Ferner wird die obligatorische Krankenversicherung — man muß sich immer gegenwärtig halten, daß die Krankheit neben Alter und Gebrechlichkeit der Hauptunterstützungsgrund überhaupt und speziell für die vorübergehend Hülfsbedürftigen immer gewesen ist und auch weiter bleiben wird — insbesondere in den Kantonen, die einer starken Invasion aus andern Kantonen und noch mehr aus dem Ausland ausgesetzt sind, wie z. B. gerade Zürich, ferner Basel und Genf, nicht nur die vorhandene freiwillige örtliche Armenpflege bedeutend, sondern auch den kantonalen Armenfiskus sehr erheblich entlasten und überhaupt gegen die ausschweifende Benutzung aller unserer unglaublich liberalen Unterstützungsgelegenheiten seitens der ausländischen Invasion, die ja zudem unserer einheimischen Arbeiterschaft auch ohne solche künstliche Forciermittel eine unheimliche Konkurrenz macht, einen sicher wirkenden Damm aufzurichten geeignet sein. Gerade auch aus diesem Grunde des Schutzes der nationalen Arbeit haben viele Gemeinden z. B. mit Erfolg die obligatorische Krankenkasse der Gemeindeeinwohner eingeführt.

Weiter wird die obligatorische Arbeiterkrankenversicherung noch eine sehr willkommene Wirkung auf unser buntes Armenwesen haben, nämlich die, daß sie die Verbreitung, die Ausdehnung der örtlichen Armenpflege und die Bildung von Armenverbänden statt der streng bürgerlichen Heimatarmenpflege befördern und teilweise ihr Fehlen ersetzen, respektive die vorhandenen örtlichen Armeninstanzen im Gebiete des Bürgerarmenrechtes kräftig unterstützen wird, was eine gewaltige Verbesserung der bürgerlichen Armenpflege Abteilung Auswärtige zur Folge haben muß. In weiterer Folge wird sich ergeben, daß die Freifügigkeit der Arbeiterschaft eine bedeutende Förderung erfährt, daß die Niederlassung eine gesichertere und die Erwerbung eines neuen Bürgerrechts eine erleichterte ist. Jedenfalls wird der verpönte Heimshub oder Abschub verschwinden — und dies mit Zug und Recht. Sie werden zugeben, daß dies ein nicht zu unterschätzender Nebenerfolg wäre.

Gestützt auf alle die hier erwähnten Momente darf man jedenfalls das sagen, daß die Armenpflege die eidgenössische Krankenversicherung begrüßen muß und unter keinen Umständen — natürlich das tatsächlich im Gesetz vorausgesehene und gewollte Funktionieren der Versicherung vorausgesetzt — zu fürchten hat, sie müsse den Versicherten die Prämien bezahlen.

Wir wenden uns nun noch der Unfallversicherung zu.

2. Die Unfallversicherung wird schon deshalb, weil die Unfallsfrequenz überhaupt eine geringere ist, als die Krankheitsfrequenz, weniger Einfluß auf die Armenkasse ausüben. Man wird in dieser Annahme dadurch bestärkt, daß schon bisher unter dem mangelhaften Haftpflichtsystem die Armenpflege verhältnismäßig selten wegen Unfallfolgen wirtschaftlicher Natur hat eintreten müssen. Es ist aber ganz sicher, daß, nachdem die Unfallversicherung die Hauptmängel des Haftpflichtsystems gründlich beseitigt hat und mit der Krankenversicherung in organische Verbindung gebracht worden ist, die Armenpflege in Zukunft nur noch ausnahmsweise wird beispringen müssen, wo es sich um Unfallentschädigungsberechtigte und deren Angehörige handelt. Die nicht bloß volkswirtschaftlich, sondern auch armenpflegerisch wichtigsten Neuerungen der Unfallversicherung sind: die große Ausdehnung auf alle Arbeiter, auch auf die Landarbeiter, der Wegfall aller Prozeßiererei und die Umwandlung der Entschädigungen in Renten, die erheblich größeren Leistungen der Versicherung finanziell und numerisch, indem ja auch die Nichtbetriebsunfälle versichert sind, und dann der erhebliche Beitrag des Bundes bei geringem Beitrag des Arbeiters. Das sind alles Momente, die die Unfallversicherung populär machen müssen, und die dem Armenpfleger nur willkommen sein können.

Zum Schluß eilend, rekapitulieren wir noch und stellen die günstigen Einflüsse des ganzen Versicherungssystems auf das Armenwesen in den Hauptmomenten zusammen.

3. Rekapitulation. Die Entlastung der Armenbudgets durch das Versicherungssystem geht direkt proportional mit der Ausdehnung der Versicherten-Kategorien (auf Tagelöhner *et c.*), daher ist der kantonale Armenfiskus inbegriffen, inbegriffen die auswärtige Armenpflege. Die Armenpolizei ist bedeutend verbessert und humaner, die Freiheit der Niederlassung ist besser gewährleistet und dem fremden Schmarotzertum gewehrt. Wo bereits viele Krankenkassen sind und in Industriegegenden wird die Entlastung nur unbedeutend, aber innerhalb dieser Grenze noch um so bedeutender sein, je länger und humaner die Armenpflege gehandhabt ist. Die Versicherung wird aber die Vorteile verallgemeinern und so die nationale Wohlfahrt fördern. Ferner wird sie der Einführung der Alters- und Invalidenversicherung rufen und das Armenwesen in der Richtung überhaupt der Örtlichkeit vorwärts drängen. Die höheren Leistungen der Zukunft werden nicht nur sozial, sondern auch wirtschaftlich ausgleichend wirken, der wirtschaftlich grelle Unterschied zwischen Stadt und Land wird gemildert. Insbesondere die Landschaft und Landwirtschaft wird punkto Armenwesen entlastet auf Kosten der relativen Übermacht der Städte (Industrieorte). Die Armenpflege wird allgemein Verbesserungsfähig, leistungsfähiger und von den Industriegefahren unabhängiger. Anderseits wird das arbeitende Volk von dem Almosenamt unabhängiger und selbständiger, nicht nur wirtschaftlich, sondern auch politisch und gesellschaftlich.

Demgemäß hat die Armenpflege als eigenes Gebiet der Staatsaktivität allen Grund, die recht ausgedehnte eidgenössische Unfall- und Krankenversicherung als einen mächtigen Bundesgenossen im Kampfe gegen die Vereindung der Menschen zu begrüßen, obwohl sie nur die individuelle Armut bekämpft, währenddem die Versicherung die Massenarmut, die Proletarisierung der Arbeit, den Pauperismus.

Pfarrer Hohl, Netstal: Die Entlastung des Armenbudgets darf nicht allzu groß veranschlagt werden. Unter den Unterstützten gibt es ja stets viele, die um ihrer Faulheit willen der Armenpflege anheimfallen, durch die Versicherungsleistungen nun werden solche Elemente in ihrer Energielosigkeit noch mehr bestärkt, und so wird der errungene Vorteil teilweise wenigstens wieder aufgehoben. Man mache sich also keine Illusionen.

Gemäß Antrag der Herren Erny und Bär wird beschlossen:

Die Thesen und die Voten sollen am Protokoll vermerkt werden. Das Protokoll soll im „Armenpfleger“ gedruckt und den Teilnehmern der Konferenz, sowie den Abwesenden, die das gewünscht haben, ferner auch dem eidgenössischen Gesetzgeber zugestellt werden.

Traktandum III.

Auf Antrag von Regierungs-Rat Häuser wird beschlossen, zunächst Tagesfrage e zu behandeln.

Pfarrer A. Wild hält also sein Referat über:

Die Erhebung der Armensteuer von den Niedergelassenen.

Überall sind die Ausgaben für das Armenwesen im Wachsen begriffen. Im Kanton Zürich beispielsweise betrugen sie im Jahr 1893 1,694,900 Fr., Verwaltungskosten nicht inbegriffen (darunter 220,693 Fr. Staatszuschuß) und im Jahr 1903 2,290,406 Fr. (darunter 285,400 Fr. Staatszuschuß), also innerhalb 10 Jahren eine Steigerung von 595,506 Fr. Der Kanton Luzern zeigt pro 1901 734,338 Fr. Gemeindearmenunterstützungen, pro 1903 794,340 Fr., demnach innerhalb 2 Jahren eine Steigerung von 60,002 Fr., Glarus pro 1902 254,171 Fr., pro 1903 267,802 Fr.; also eine Steigerung von 13,631 Fr. in einem Jahre. In andern Kantonen dürfte sich ein ähnliches Bild zeigen. Diese Erscheinung röhrt her von der gegenüber früher allgemein veränderten Lebenshaltung und von der daraus und aus der sich immer mehr Bahn brechenden Erkenntnis, daß Armenunterstützung ausreichende Armenhilfe sein soll, fließenden Erhöhung der Unterstützungsansätze. Mit der Erkenntnis von dem konstanten Anwachsen der Armenlasten und der Erforschung der Gründe konnte man sich aber natürlich nicht begnügen. Eine geordnete Verwaltung hat ja, wie schon jeder Haushalt, darnach zu trachten, die Einnahmen mit den Ausgaben wenigstens einigermaßen in Einklang zu bringen. Es galt also für das Armenwesen neue Einnahmequellen zu erschließen: die Armensteuern mußten in die Höhe getrieben werden, der Staat wurde in Mitleidenschaft gezogen. Es tauchte auch die Frage der Besteuerung der Niedergelassenen auf zur Unterstützung der verarmten Bürger, trotzdem unser Armenwesen ja auf dem Bürgerprinzip basiert. Für die meisten Kantone ist das allerdings keine Frage mehr, sondern etwas, das längst praktiziert wird.

Die Einwohnergemeinde trägt das Defizit der Armenkasse in den Kantonen Uri, Schwyz, Freiburg, Basel-Sadt, Appenzell A.-Rh. und J.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis. Kantonsfremde Niedergelassene und Bürger anderer Gemeinden helfen also in diesen Kantonen die Armen der Wohnortsgemeinden unterstützen. Die außer der Heimatgemeinde, aber doch im Kanton wohnenden Bürger dagegen werden von jener nicht besteuert. — Eine Anzahl von Kantonen hat den Ortsbürgergemeinden, die auch das Armenwesen besorgen, das Recht delegiert, kantonsfremde Niedergelassene mit zu besteuern, so Luzern, Obwalden ($\frac{3}{4}$ der Armensteuer), Zug, Basel-Land (bloß für den Grundbesitz). Von diesen erheben von den in und außerhalb der Gemeinde im Kanton wohnhaften Bürgern, nicht aber von den niedergelassenen Kantonsbürgern Steuern nur noch Luzern (nur vom Mobiliarvermögen), Obwalden, wo auswärtige Bürger $\frac{3}{4}$ der Armensteuer an die Heimatgemeinde und $\frac{1}{4}$ an die Bürgergemeinde des Wohnorts zahlen, und Baselland, das von Auswärtigen bloß für Kapital und Erwerb Steuern bezieht. — Solothurn und Schaffhausen besteuern für Armenzwecke nur die in den Gemeinden niedergelassenen Orts- und Kantonsbürger, außerhalb der Gemeinde im Kanton wohnende Gemeindebürger und Kantonsfremde unterliegen der Armensteuer nicht. Thurgau, dessen Armenpflege eine konfessionelle ist, gestattet unter Umständen, d. h. wenn die regulären Hülfsmittel für die Armenunterstützung nicht hinreichen, den Kirchgemeinden eine Steuererhebung und zwar so, daß die eine Hälfte des Mangelnden von der Kircheinwohnergemeinde, die andere durch die beteiligten Ortseinwohnergemeinden geleistet werden soll (§ 18 A.-G). Bern und Neuenburg haben, wie bekannt, die örtliche Armenpflege eingeführt, alle Niedergelassenen tragen da die Armenlasten.

Die Besteuerung der Niedergelassenen für das Armenwesen haben noch gar nicht nur die folgenden vier Kantone: Zürich, Obwalden, Glarus, Aargau. Die in- und außerhalb der Gemeinden im Kanton wohnhaften Bürger werden von ihnen allein in Anspruch genommen.

Genf endlich mit seinem Hospice Général kennt keine Armensteuer, dagegen wird jährlich eine freiwillige kantonale Kollekte eingezogen, an der ja natürlich auch Niedergelassene beteiligt sind, die aber nur 25,000 Fr. abwirft und über deren Abnahme geklagt wird.

Das Resultat dieser Vorführung der einzelnen Kantone wird kein anderes sein als das: die Entwicklung tendiert darauf hin, die Niedergelassenen, mögen es Schweizerbürger oder Ausländer sein, zur Tragung der Armenlasten heranzuziehen; damit ist auch gegeben, daß wir uns allmählich dem Territorialprinzip nähern. Man kann also jenen 4 Kantonen Aargau, Glarus, Nidwalden, Zürich keinen bessern Rat geben, sofern ihnen wenigstens ihre Mittel für die Armenfürsorge knapp werden wollen, als: besteuert wie die übrigen Kantone euere Niedergelassenen. Staatsrechtlich ist das durchaus zulässig. Das Bundesgericht hat unterm 22. März 1900 in einem Entscheide erklärt, es könne ein Verstoß gegen die Art. 4 und 60 der Bundesverfassung (die von der Gleichheit vor dem Gesetze handeln) darin nicht erblickt werden, daß der kantonsfremde Niedergelassene in einem Kanton mit einer Armensteuer belegt wird, der demselben keinen Anspruch auf dauernde Armenunterstützung gewährt. Bei dem System der Niedergelassenenbesteuerung, wie es in den meisten Kantonen herrscht, ergeben sich aber doch auch schwerwiegende Nachteile. Landgemeinden nämlich, die nur sehr wenig Niedergelassene haben und doch die außer der Heimatgemeinde, aber noch im Kanton wohnenden Bürger nicht besteuern dürfen, erfahren von der Niedergelassenenbesteuerung wenig Nutzen. In dieser Richtung wird namentlich im Kanton St. Gallen Klage geführt. Abhülfe könnte da geschafft werden, indem jenen Kantonen das Recht eingeräumt wird, das die 4 die Niedergelassenen nicht besteuern den Kantone besitzen, nämlich auch von den außer der Gemeinde, aber noch im Kanton wohnenden Bürgern Armensteuern zu erheben. Es ließe sich auch denken, daß der Staat diese Niedergelassenen-Steuer erheben, sie unter die Gemeinden verteilen und diejenigen mit wenig Niedergelassenen besser dotieren würde. Ein dahin zielender Vorschlag für das Gebiet des Kantons Zürich ist im Jahr 1904 von Herrn Direktionssekretär Dr. Bößhardt gemacht worden; die bisherige Bürgergemeinde-Armensteuer bliebe bestehen, allerdings infolge vermehrter Staatsbeiträge in wesentlich reduzierter Form; der Staat würde von allen Kantonseinwohnern, Bürgern wie Kantonssfreunden, eine kantonale Armensteuer erheben. 30 Rappen pro Faktor angesetzt, würde sie 471,000 Fr. ergeben.

Man hört hin und wieder, namentlich im Kanton Zürich fragen: warum macht man denn bei dem Bezug der Armensteuer an den kantonalen Grenzfählen halt, kann man es nicht dazu bringen, daß wir auch die in andern Kantonen niedergelassenen Kantonsbürger besteuern können? Damit wäre viel geholfen und der Widersinn, daß wir ihnen wohl geben müssen, aber nichts von ihnen verlangen können, hörte einmal auf. Da ist nun aber eben zu beachten, daß die meisten Kantone die niedergelassenen Schweizerbürger für Armenzwecke besteuern, läme da auch noch der Heimatkanton bezw. die Heimatgemeinde mit einer Steuerauflage, so hätten wir die schönste Doppelbesteuerung, und diese ist ja nach Art. 46 der Bundesverfassung nicht zulässig. Ferner besagt Art. 80 des eidg. Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes, daß nur innerhalb des Kantonsgebietes für Steuerforderungen Rechtfertigung gewährt werde. Wollte man mit Steuern wirksam über die Kantonsgrenzen in einen andern Kanton hinübergreifen, dann müßten die Kantone, die die Niedergelassenen-Besteuerung noch nicht kennen, ein Abkommen zu gegenseitiger Hilfeleistung treffen. Dabei könnten jedoch ja nur einige wenige Kantone in Betracht kommen. Daß aber die andern um eines solchen Übereinkommens willen ihre bisherige Praxis aufgeben werden, ist durchaus nicht wahrscheinlich, eher werden sie ihr Niedergelassenen-Unterstützungssystem ausbauen. Es muß also auch für die übrigen Kantone, die bisher die Niedergelassenen nicht besteuerten, die Lösung lauten: Besteuerung der Niedergelassenen.

Das hat aber eine moralische Verpflichtung im Gefolge. Jetzt ist die Sache meistens so: Ein Angehöriger beispielsweise des Kantons Aargau lebt im Kanton St. Gallen und hat dort manches Jahr Armensteuer bezahlt, seine aargauische Heimatgemeinde hat nie einen

Kappen Steuer von ihm empfangen. Nun verarmt er eines schönen Tages, und siehe da, seine Niederlassungsgemeinde will von ihm auf einmal nichts mehr wissen, ängstlich forscht sie nach seiner Heimatgemeinde, avisiert sie, verhält sie zur Unterstützung und schickt ihr den Mann unter Umständen heim. Das hat doch gewiß etwas Störendes und Bemühendes. Ein Recht, ein Anspruch auf Armenunterstützung erwächst ja freilich keinem Niedergelassenen dadurch, daß er der Niederlassungsgemeinde Armensteuern zahlte, und immer wieder wird ja auch betont, daß Armenunterstützung keineswegs als Rückerstattung geleisteter Steuern aufzufassen sei — aber eine moralische Verpflichtung zu etwelcher Unterstützung besteht zweifellos für die Niederlassungsgemeinde. Diese Einsicht beginnt sich ja allmählich Bahn zu brüten, und namentlich städtische Niederlassungsgemeinden nehmen nicht nur Steuern von ihren Niedergelassenen, sondern reichen ihnen im Verarmungsfalle oft namhafte Unterstützungen, die sich nicht auf eine einmalige Leistung beschränken, sondern periodisch wiederkehren. Indessen allgemein ist das denn noch nicht in allen Kantonen mit Niedergelassenen-Besteuerung zum Bewußtsein gekommen, daß diese Besteuerung zur Unterstützung verpflichtet. Je mehr aber diese Heranziehung der Niedergelassenen zur Tragung der Armenlasten um sich greift, auch in den Kantonen, die sie noch gar nicht oder nur teilweise kennen, um so mehr sollte auch der Gedanke an ihre Folgen an Boden gewinnen. Im Kanton Zürich wird allerwärts bis auf die entlegene Landschaft hinaus für die Niedergelassenen so viel getan, ohne daß sie bis jetzt besteuert worden wären, daß ein Mehr nach eingeführter Besteuerung fast nicht mehr möglich erscheint. Indem so die Kantonen als Korrelat für die Besteuerung eine gewisse Unterstützungs pflicht auf sich nehmen, wird dem Territorialprinzip im Armenwesen wieder mächtig aufgeholfen und es immer mehr verbreitet. Das erachte ich aber für keinen Schaden, sondern für einen Vorteil; das ist ja doch das Ziel, dem wir nach allen Anzeichen zutreiben: Territorialität für die ganze Schweiz.

Postulate.

I. Die Niedergelassenen sind in allen Kantonen gleicherweise zur Besteuerung für Armenzwecke heranzuziehen.

II. Der Besteuerung entsprechend soll von den Kantonen eine gewisse Unterstützungs pflicht anerkannt und ausgeübt werden.

Diskussion.

Gut-Schuyder, Luzern: Daß die Niedergelassenen im Kanton Luzern besteuert werden, ist nur teilweise richtig. Wer in einer andern Gemeinde als der Heimatgemeinde wohnt und Liegenschaften besitzt, hat nur diese zu versteuern. Die Stadt Luzern bezieht gar keine Steuer von den Niedergelassenen für Armenzwecke.

Pfarrer Dr. Buß, Glarus: Auf keinem Gebiete zeigt sich eine so große Ungleichheit, wie hier, und eine eidgenössische Verständigung wäre nötig. Der heutige Zustand involviert eine Unbilligkeit. Die Fragen sollen hier behandelt werden, die sich für eine eidgenössische Regelung eignen. Wir sollten alle Jahre zusammenkommen, um eine eidgenössische Armen gesetzgebung vorzubereiten. Vertreibt man durch Besteuerung der Niedergelassenen nicht das Kapital und zieht das Proletariat an? Art und Weise der Durchführung der Niedergelassenenbesteuerung muß jedenfalls gründlich studiert werden.

Der Vorsitzende Dr. Siegrist weist darauf hin, daß einige Bemerkungen des Redners unter Titel 4, Organisatorisches gehören.

Dr. Schmid, Zürich: Von einer Besteuerung der Niedergelassenen kann nicht die Rede sein, bevor die Unterstützung der Niedergelassenen, also die reine Ortsarmenpflege eingeführt ist.

Pfarrer Bär, Uster: Warum können wir eigentlich die außerhalb dem Kanton wohnenden Bürger nicht besteuern? Es sollte von Bundes wegen Besteuerung der Außer kantonalen defretiert und die Bestimmung, daß für Steuerforderungen der Heimatgemeinde in andern Kantonen keine Rechtsöffnung gewährt werde, ausgemerzt werden.

Gut-Schnyder, Luzern: Es wäre möglich, diesen Grundsatz der Besteuerung der außer dem Kanton wohnenden Bürger durchzuführen, wenn nicht in den einzelnen Kantonen verschiedene Armenpflege-Prinzipien gelten würden. Um dieser Verschiedenheiten willen geht diese Besteuerung nicht an.

Pfarrer Herold, Winterthur: Die Besteuerung der Niedergelassenen ist nicht möglich, solange wir die Bürgerunterstützung haben. Dr. Schmid hat also recht, was die Logik anlangt, dagegen wäre ein Tausch der bürgerlichen Armenpflege an die territoriale nicht empfehlenswert. Deutschlands Vorbild ermuntert uns keineswegs dazu.

Pfarrer Hohl, Netstal: Es ist eine große Ungleichheit, daß wir vermögliche Bürger von schlechtgestellten Heimatgemeinden haben, die gar keine Steuer zahlen müssen, deswegen, weil sie außer dem Kanton wohnen, währenddem arme Leute in der Heimat mit Steuern schwer belastet sind. Das stimmt nicht mit dem Grundsatz, daß alle Bürger gleich sein sollen. Wenn diese Ungleichheit einmal erkannt ist, warum sollte nicht vom Bunde das Prinzip aufgestellt werden: Jeder Schweizerbürger hat eine Armensteuer zu bezahlen? — So schnell aufs Territorialprinzip loszusteuern, ist gefährlich.

Der Vorsitzende Dr. Siegrist rügt die Abweichung vom Thema und antwortet **Pfarrer Bär**: Die Besteuerung der außer dem Kanton wohnenden Bürger ist unzulässig, weil dadurch Doppelbesteuerung entstünde, die in der Bundesverfassung verboten ist.

Notar Friedrich, Biel, weist darauf hin, daß man die allgemeine Staatssteuer etwas erhöhen und so die Niedergelassenen treffen könne. Schon jetzt werden ja niedergelassene Angehörige anderer Kantone unterstützt und selten ausgewiesen.

Dr. Bößhardt, Zürich, macht auf die bereits bestehende Niedergelassenenunterstützung aufmerksam, die beispielsweise den Kanton Zürich jährlich auf ca. 250,000 Fr. zu stehen kommt und tritt für eine allgemeine staatliche Armensteuer ein.

Pfarrer Dr. Büß, Glarus: Das Bundesgesetz von 1875 verpflichtet zur Unterstützung niedergelassener kantonsfremder Schweizerbürger; diese Unterstützung trägt bald der Kanton, bald die Ortsgemeinde. Dafür eben sollte nun eine Armensteuer von den Niedergelassenen erhoben werden können. Wenn der Bund die Kantone verpflichtet, für die Niedergelassenen zu zahlen, so soll er auch den Kantonen das Recht geben, die Niedergelassenen zu besteuern.

Schuppli, Sekretär des kantonalen Armenwesens, Thurgau: Es ist zulässig, die Niedergelassenen zu besteuern. Die Kantone sollen diese Steuer nur einführen. Es ist Pflicht des steuerbaren Vermögens, für die Armen zu zahlen; jeder soll Steuern zahlen, wo er wohnt. Er ist mit dem Referenten einverstanden.

Ein Beschlüß wird nicht gefaßt.

(Fortsetzung folgt.)

St. Gallen. Am 23. Februar 1904 brannte in Amden das Armenhaus nieder, am 26. Januar 1905 verbrannte der Dachstuhl im dritten Stock des Schulhauses Vorderberg-Amden und am 27. Januar 1905 wurde ein Gebäude ein Raub der Flammen, in dem seit dem Armenhausbrande die Kinder und Leiter des Armenhauses untergebracht waren. Nach langem Suchen wurde als Täterin der zwei letzten Brandstiftungen eine verwahrloste 18jährige Armenhausinsassin gefaßt, die sich schließlich auch zu einem Geständnis bequemte. Das Kantonsgesetz diktirte ihr unterm 5. April 1905 eine 5jährige Arbeitshausstrafe zu. Nach der Selbstbiographie der Verurteilten, auch wenn nur ein kleiner Teil der Angaben auf Wahrheit beruhe, sollen die Zustände im Armenhause Amden geradezu skandalöse sein. — Da wird die Oberbehörde zu tun bekommen.

Zürich. Auf den 22. März 1905 hatte der Zentralausschuß der Kinderschutzvereinigung Zürich alle diejenigen, die bereit wären, mitzuhelpen an dem Werk der Fürsorge (Patronat) für der Schule entlassene Schwachbegabte, zu einer Versammlung eingeladen ins Unterweisungszimmer der Predigerkirche. Eine sehr stattliche Anzahl von Vertretern verschiedener gemeinnütziger Vereine und in Betracht kommender Behörden und Privatpersonen leisteten der Einladung Folge.